VERORDNUNG (EWG) Nr. 444/87 DER KOMMISSION

vom 12. Februar 1987

zur Festsetzung der in Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vorgesehenen Ausfuhrerstattungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1838/86 (2), insbesondere auf Artikel 12 Absätze 2 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um eine wirtschaftlich bedeutsame Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 genannten Erzeugnisse auf der Grundlage der Preise zu ermöglichen, die im internationalen Handel für diese Erzeugnisse gelten, kann nach Artikel 12 Absatz 1 der gleichen Verordnung der Unterschied zwischen diesen Preisen und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Ausfuhrerstattung ausgeglichen werden. Gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 gilt für den Fall, daß der Erstattungsbetrag für Zucker, der den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) derselben Verordnung aufgeführten Erzeugnissen zugesetzt wurde, für die Ausfuhr der Erzeugnisse nicht ausreicht, daß die gemäß Artikel 12 Absatz 1 festgesetzte Erstattung auf diese Erzeugnisse anwendbar ist.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 519/77 des Rates vom 14. März 1977 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse sowie die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung (3) werden die Erstattungen unter Berücksichtigung der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise der Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse auf dem Gemeinschaftsmarkt und der verfügbaren Mengen einerseits und der Preise im internationalen Handel andererseits festgelegt. Außerdem ist den in dem genannten Artikel Buchstabe b) aufgeführten Kosten sowie dem wirtschaftlichen Aspekt der beabsichtigten Ausfuhren Rechnung zu tragen.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 519/77 werden die Preise auf dem Markt der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten Preise ermittelt. Die im internationalen Handel angewandten Preise werden unter Berücksichtigung der in Absatz 2 des betreffenden Artikels angeführten Notierungen und Preise bestimmt.

Die Ausfuhrerstattungen für diese Erzeugnisse wurden zuletzt mit der Verordnung (EWG) Nr. 829/86 der Kommission (4) festgesetzt.

Gemäß den Artikeln 87 und 255 der Beitrittsakte wird bei der Festsetzung der verschiedenen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehenen Beträge der festgestellte oder wirtschaftlich gerechtfertigte Preisunterschied berücksichtigt. Die bestehenden Preisunterschiede bei den zur Herstellung der auszuführenden Erzeugnisse verwendeten Grundstoffen führen zu dem Ergebnis, daß für Erzeugnisse, die aus Grundstoffen mit Ursprung in Spanien und Portugal gewonnen werden, besondere Erstattungen festzusetzen sind.

Ergibt die Anwendung der vorgenannten Regeln einen Erstattungsbetrag, der für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 aufgeführten Erzeugnisse niedriger sein soll als die Erstattung für zugesetzten Zucker gemäß Artikel 11 derselben Verordnung, so ist keine Erstattung festzusetzen. In diesen Fällen sind die Erstattungen für zugesetzten Zucker anzuwenden.

Die Anwendung der vorstehenden Regeln und Kriterien auf die jetzige Marktlage und insbesondere auf die Preise für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel erfordert die Festsetzung einer geeigneten Erstattung.

Der Verwaltungsausschuß für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die in Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 genannten Ausfuhrerstattungen werden im Anhang festgesetzt.

(2) Wird für ein im Anhang aufgeführtes Erzeugnis keine Erstattung festgesetzt, so darf für dieses Erzeugnis eine etwa anwendbare Ausfuhrerstattung gewährt werden, die für zugesetzten Zucker gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 gilt.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 829/86 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 159 vom 14. 6. 1986, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 24.
(4) ABl. Nr. L 76 vom 21. 3. 1986, S. 32.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Februar 1987

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. Februar 1987 zur Festsetzung der in Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vorgesehenen Ausfuhrerstattungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

(ECU/100 kg Nettogewicht)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattung		
		I (1)	II (2)	III (3)
ex 08.11 E	Kirschen, entstielt, entsteint und in einer Schwefellösung haltbar gemacht, mit einem Nettoabtropfgewicht, das mindestens 50 % des Nettogewichts entspricht:			
	— für alle Bestimmungen außer Nordamerika	13,30	—	13,30
ex 20.02 C	Tomatenkonzentrat:			
	— für alle Bestimmungen außer Nordamerika	6,00 (4)	6,00 (4)	6,00 (4)
ex 20.04	Kirschen, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert):			
	— für alle Bestimmungen außer Nordamerika	30,22	—	30,22
ex 20.06 A	Haselnüsse (Früchte des Corylus avelana), ausgenommen Mischungen	14,51	13,31	14,51
ex 20.07	Reiner Orangensaft ohne jeglichen Zusatz, mit einem Zuckergehalt von:			
	— 10° Brix oder mehr, jedoch weniger als 22° Brix	2,10	2,10	2,10
	— 22° Brix oder mehr, jedoch weniger als 33° Brix	4,20	4,20	4,20
	— 33° Brix oder mehr, jedoch weniger als 44° Brix	6,30	6,30	6,30
	— 44° Brix oder mehr, jedoch weniger als 55° Brix	8,40	8,40	8,40
	— 55° Brix oder mehr	10,50	10,50	10,50

(1) Die aufgeführten Beträge gelten für Erzeugnisse aus in der Zehnergemeinschaft geernteten Früchten.
(2) Die aufgeführten Beträge gelten für Erzeugnisse aus in Spanien geernteten Früchten.
(3) Die aufgeführten Beträge gelten für Erzeugnisse aus in Portugal geernteten Früchten.
(4) Dieser Betrag ist gültig für 100 kg netto des Erzeugnisses mit einem Trockensubstanzgehalt von 28 % oder mehr, aber weniger als 30 %. Für Erzeugnisse mit einem Trockensubstanzgehalt wird er bestimmt durch Multiplizieren mit dem in Anhang V unter I der Verordnung (EWG) Nr. 1709/84 (ABl. Nr. L 162 vom 20. 6. 1984, S. 8) vorgesehenen Koeffizienten.